

Informationsdokument

gemäß Artikel 38 Abs. (5) und (6) der EU Verordnung Nr. 909/2014 vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 („Zentralverwahrerverordnung“ aufgrund ihres englischen Namens auch CSDR genannt).

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	2
1.1	Begriffsbestimmungen	2
1.2	Hintergrund und Zweck dieses Dokuments.....	2
1.3	Was müssen Sie als Kunde bei der Lektüre dieses Dokuments und bei der Auswahl des Konten-Trennungsmodells beachten?	2
2	Angebot einer Omnibus-Kunden-Kontentrennung oder einer Einzelkunden-Kontentrennung bei Zentralverwahrern gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Zentralverwahrerverordnung.....	3
2.1	Ziel dieses Dokuments.....	3
2.2	Kontentrennungsmodelle.....	3
2.3	Wesentliche rechtliche Rahmenbedingungen der Trennungsgrade.....	4
2.3.1	Insolvenz.....	4
2.3.2	Anwendung des Insolvenzrechts in unserem Rechtskreis.....	4
2.3.3	Art der Kundenansprüche.....	5
2.4	Fehlbeträge	6
2.4.1	Entstehung von Fehlbeträgen.....	6
2.4.2	Handhabung eines Unterbestandes.....	7
2.5	Sicherungsrechte	8
2.5.1	Einem Dritten eingeräumte Sicherungsrechte.....	8
2.5.2	Einem Zentralverwahrer eingeräumte Sicherungsrechte	8
2.6	Offenlegungen der Zentralverwahrer	8
3	Glossar	9

1 Einführung

1.1 Begriffsbestimmungen

Jede Bezugnahme auf „Berenberg“, „Bank“, „wir“, und „uns“ in diesem Dokument meint die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, die als Teilnehmerin an dem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem des jeweiligen Zentralverwahrers fungiert. Die Begriffe „Sie“ und „Ihr“ nehmen Bezug auf den Kunden.

1.2 Hintergrund und Zweck dieses Dokuments

Teilnehmer müssen ihren Kunden gemäß Art. 38 Abs. 5 der Zentralverwahrerverordnung zumindest die Wahl zwischen einer Omnibus Kunden-Kontentrennung und einer Einzel-Kontentrennung bieten und sie über die mit jeder dieser Optionen verbundenen Kosten und Risiken informieren.

Ferner müssen gemäß Art. 38 Abs. 6 der Zentralverwahrerverordnung die Schutzniveaus und die Kosten bekannt gegeben werden, die mit dem jeweiligen angebotenen Trennungsgrad einhergehen, wobei diese Dienstleistungen zu handelsüblichen Bedingungen anzubieten sind.

Dieses Informationsdokument enthält die von der oben genannten Verordnung geforderten Erläuterungen zu den angebotenen Formen der Kontentrennung, Informationen zum Schutzniveau und den wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für den jeweilig angebotenen Grad der Kontentrennung einschließlich Informationen zu relevanten Teilen des Insolvenzrechts der jeweiligen Rechtsordnung.

Über die Kosten, die mit den jeweils angebotenen Kundenkonten- Trennungsmodellen verbunden sind, informieren wir Sie gerne auf Nachfrage in gesonderter Form.

Die jeweils aktuelle Fassung dieses Informationsdokuments ist auf unserer Internetseite erhältlich.

1.3 Was müssen Sie als Kunde bei der Lektüre dieses Dokuments und bei der Auswahl des Kontentrennungsmodells beachten?

Bevor sie sich für ein von den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte abweichendes Kundenkonten-Trennungsmodell entscheiden, sollten Sie sich anhand dieses Informationsdokumentes sowie den von den jeweiligen Zentralverwahrern zur Verfügung gestellten Informationen einen Überblick über die angebotenen Kundenkonten-Trennungsmodelle, die hier bestehenden wesentlichen Unterschiede und die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen verschaffen. Wenn Sie ergänzende Informationen oder Rechtsberatung benötigen, bitten wir Sie Dritte einzuschalten.

Dieses Dokument soll eine Orientierungshilfe für Sie sein, es stellt jedoch keine rechtliche oder sonstige Beratung dar und soll auch nicht als solche aufgefasst werden. Insbesondere begründet diese aufsichtsrechtlich erforderliche Darlegung auch keine Beratungspflichten der Bank gegenüber Ihnen als Kunde. Dieses Dokument beschreibt die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, deren Auswirkungen jedoch abhängig von den Umständen des Einzelfalls unterschiedlich sein werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die konkrete Ausgestaltung des angebotenen

Kundenkonten-Trennungsmodells notwendigerweise von den jeweiligen Zentralverwahrern abhängt. Vor diesem Hintergrund benötigen Sie möglicherweise für Ihre Entscheidung bei der Wahl des für Sie geeigneten Kundenkonten-Trennungsmodells weitere Informationen, die nicht in diesem Dokument enthalten sind. Es liegt in Ihrer Verantwortung, die einschlägigen Vorgaben, die Vertragsdokumentation und alle sonstigen für Sie bereitgestellten Informationen zu jedem der von uns angebotenen Kundenkonten-Trennungsmodelle sorgfältig zu prüfen. Gegebenenfalls sollten Sie fachkundige Berater heranzuziehen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Bank für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Informationsdokuments **keine Haftung** übernimmt.

2 Angebot einer Omnibus-Kunden-Kontentrennung oder einer Einzelkunden-Kontentrennung bei Zentralverwahrern gemäß Artikel 38 Absatz 5 der Zentralverwahrerverordnung

Mit dem jeweiligen angebotenen Trennungsgrad einhergehende Schutzniveaus:

2.1 Ziel dieses Dokuments

In diesem Dokument stellen wir Ihnen die zur Auswahl stehenden Kontentrennungsmodelle vor, legen das jeweils damit verbundene Schutzniveau offen und beschreiben die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen des jeweils angebotenen Trennungsgrads, einschließlich Informationen zum geltenden Insolvenzrecht.

Die Zentralverwahrer, deren direkter Teilnehmer wir sind (siehe Glossar¹), haben zusätzlich jeweils eigene Offenlegungspflichten. Wir fügen nachfolgend eine Liste dieser Zentralverwahrer mit einem Link zu ihren jeweiligen Websites bei.

2.2 Kontentrennungsmodelle

In unseren Büchern und Aufzeichnungen erfassen wir die individuellen Ansprüche des einzelnen Kunden auf die Wertpapiere, die wir für ihn in einem gesonderten Kundenkonto verwahren. Auch eröffnen wir zur Verwahrung der Wertpapierbestände unserer Kunden Konten bei Zentralverwahrern in unserem eigenen Namen. Derzeit bieten wir Kunden zwei Arten von Konten bei Zentralverwahrern an: gemäß der Einzelkunden-Kontentrennung („Einzelkunden-Konten“) und der Omnibus-Kunden-Kontentrennung („Omnibus-Kunden-Konten“) geführte Konten.

Das **Einzelkunden-Konto** wird zur Verwahrung der Wertpapiere eines einzelnen Kunden verwendet. Die Wertpapiere des Kunden werden folglich auch beim Zentralverwahrer getrennt von den Wertpapieren der übrigen Kunden und unseren Eigenbeständen verwahrt.

Das **Omnibus-Kunden-Konto** wird zur gemeinsamen Verwahrung der Wertpapiere mehrerer Kunden beim Zentralverwahrer verwendet. Unsere Eigenbestände halten wir jedoch nicht auf Omnibus-Kunden-Konten.

2.3 Wesentliche rechtliche Rahmenbedingungen der Trennungsgrade

2.3.1 Insolvenz

Vorbehaltlich des jeweils geltenden lokalen Insolvenzrechts sollte der Rechtsanspruch der Kunden auf die von uns für sie direkt bei Zentralverwahrern gehaltenen Wertpapiere von unserer Insolvenz nicht betroffen sein, ungeachtet dessen, ob die Wertpapiere auf Einzelkunden- oder Omnibus-Kunden-Konten gehalten werden.

In der Praxis ist die Zuteilung der Wertpapiere im Insolvenzfall von einer Reihe von Faktoren abhängig. Auf die wichtigsten wird nachfolgend eingegangen.

2.3.2 Anwendung des Insolvenzrechts in unserem Rechtskreis

Falls wir zahlungsunfähig werden, würde ein Insolvenzverfahren in unserer Rechtsordnung stattfinden und lokalem, d.h. deutschem, Insolvenzrecht unterliegen. Gemäß dem deutschen Insolvenzrecht würden Wertpapiere, die wir im Auftrag von Kunden verwahren, nicht der an die Gläubiger zu verteilenden Insolvenzmasse zugeordnet, sofern diese Wertpapiere im Eigentum der Kunden stehen. Sie wären vielmehr entsprechend den jeweiligen Eigentumsrechten bzw. -anteilen der Kunden an diese herauszugeben.

Dementsprechend sollten Wertpapiere, die wir für Kunden verwahren, deren Emittentin wir nicht sind und die als das Eigentum dieser Kunden und nicht als unser Eigentum gelten, bei unserer Insolvenz oder Abwicklung geschützt sein. Dies gilt unabhängig davon, ob die Wertpapiere auf einem Omnibus-Kunden-Konto oder Einzelkunden-Konto verwahrt werden.

Wertpapiere, die wir für Kunden verwahren, deren Emittentin wir jedoch sind, können hingegen dem sog. Bail-in unterliegen, über das wir Sie separat unterrichten.

Auch könnten Kunden bei einem Insolvenzverfahren einen vorrangigen Anspruch in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte haben. Dies wäre der Fall, wenn der Kunde zum Zeitpunkt unseres Insolvenzverfahrens zwar noch kein Eigentumsrecht an einem Wertpapier hat, jedoch seine Verpflichtungen uns gegenüber aus der jeweiligen Wertpapiertransaktion bereits erfüllt hat. Eine solche Situation könnte vorkommen, wenn ein Kunde Wertpapiere im Rahmen einer Wertpapiertransaktion erwirbt, aber noch kein Eigentumsrecht an diesen Wertpapieren erworben hat, oder wenn wir das Eigentumsrecht des Kunden an den Wertpapieren unrechtmäßig verletzt haben. In diesen Fällen hätte ein Kunde einen vorrangigen Anspruch, wenn er zu Beginn des Insolvenzverfahrens

- seine Verpflichtungen uns gegenüber aus der jeweiligen Wertpapiertransaktion vollständig erfüllt hat oder
- seine Verpflichtungen zwar nicht vollständig erfüllt hat, der nicht erfüllte Teil jedoch weniger als 10 Prozent des Werts seines Wertpapierlieferanspruchs entspricht und der Kunde seinen Verpflichtungen innerhalb einer Woche nach entsprechender Aufforderung durch den Insolvenzverwalter nachkommt.

In solchen Fällen würde der vorrangige Anspruch des Kunden getrennt von den Ansprüchen nicht bevorzogter, unbesicherter Gläubiger erfüllt. Der Anspruch würde aus bestehenden Wertpapieren derselben Art beglichen, die Teil unserer Insolvenzmasse oder von Ansprüchen sind, die wir in Bezug auf die Lieferung von Wertpapieren derselben Art in unserer Insolvenzmasse haben. Kunden müssten im Fall unserer Insolvenz einen Anspruch dann als vorrangige Gläubiger in Bezug auf diese Wertpapiere geltend machen.

2.3.3 Art der Kundenansprüche

Die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichte „Bekanntmachung über die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäfts und der Erfüllung von Wertpapierlieferungsverpflichtungen“ vom 21.12.1998 und die lokalen Gesetze zum Schutz von Vermögenswerten sehen vor, dass wir den Rechtsanspruch des Kunden (Eigentumsrecht) an seinen von uns verwahrten Wertpapieren schützen sowie den Rechtsanspruch des Kunden von unseren eigenen Rechten trennen.

Auch wenn die Wertpapiere unserer Kunden in unserem Namen bei dem jeweiligen Zentralverwahrer eingetragen sind, halten wir diese im Auftrag unserer Kunden, denen von Rechts wegen ein Eigentumsrecht an diesen Wertpapieren zukommt. Zusätzlich kann ein Kunde unter Umständen ein vertragliches Recht auf Lieferung der Wertpapiere gegen uns geltend machen.

Dies gilt sowohl im Fall von Einzelkunden-Konten als auch von Omnibus-Kunden-Konten.

In einigen Märkten⁴ wird unseren Kunden ein Miteigentumsanteil an allen Wertpapieren derselben Art zugesprochen, die der Zentralverwahrer in Sammelverwahrung hält, und zwar anteilig zu dem Bestand des Kunden an den Wertpapieren derselben Art. Dies gilt sowohl dann, wenn der Anteil des Kundenbestands an diesen Wertpapieren in einem Einzelkunden-Konto als auch in einem Depotkunden-Konto verwahrt wird.⁵

In anderen Märkten wiederum⁶ unterscheiden sich die Rechte von Kunden je nach der Verwahrung in Einzelkunden-Konten und Omnibus-Kunden-Konten. Bei Einzelkunden-Konten hat der Kunde einen Anspruch auf alle im Einzelkunden-Konto verwahrten Wertpapiere.

⁴ Dazu gehören Deutschland und die Niederlande.

⁵ Bitte beachten Sie, dass eine andere Art von Kundenrechten vorliegen kann, wenn die Wertpapiere letztlich von einer Verwahrstelle mit Sitz außerhalb dieser Märkte gehalten werden.

⁶ Dazu gehören Großbritannien, Ungarn und die Tschechische Republik

Im Fall eines Omnibus-Kunden-Kontos, in dem die Wertpapiere gemeinsam in einem einzigen Konto verwahrt werden, wird in der Regel davon ausgegangen, dass jeder Kunde ein Eigentumsrecht an allen Wertpapieren in dem Konto hat, und zwar anteilig zu seinem Wertpapierbestand.

Vorbehaltlich anwendbaren lokalen Rechts dienen unsere Bücher und Aufzeichnungen als Nachweis für die Ansprüche unserer Kunden an den Wertpapieren. Die Verlässlichkeit dieses Nachweises wäre insbesondere im Fall der Insolvenz von großer Wichtigkeit. Sowohl bei einem Einzelkunden-Konto als auch bei einem Omnibus-Kunden-Konto kann ein Insolvenzverwalter eine umfassende Abstimmung der Bücher und Aufzeichnungen in Bezug auf alle Wertpapierkonten verlangen, bevor Wertpapiere aus diesen Konten freigegeben werden.

Wir sind gemäß der. o.g. Bekanntmachung über die Anforderungen an das Depotgeschäft in Verbindung mit einschlägigen lokalen Gesetzen zum Schutz von Vermögenswerten gehalten, korrekte Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die es uns erlauben, für einen Kunden verwahrte Wertpapiere von den für einen anderen Kunden gehaltenen und eigenen Wertpapieren zu unterscheiden. Ferner wird unsere Einhaltung dieser Regeln im Rahmen regelmäßiger Revisionsprüfungen überwacht. Solange die Bücher und Aufzeichnungen im Einklang mit den geltenden Regelungen geführt werden, sollten Einzelkunden-Konten und Omnibus-Kunden-Konten Kunden dasselbe Schutzniveau bieten.

2.4 Fehlbeträge

Ergibt sich in einem Einzelkunden-Konto oder Omnibus-Kunden-Konto ein Fehlbetrag zwischen der Anzahl von Wertpapieren, die wir an unsere Kunden liefern müssen, und der Anzahl von Wertpapieren, die wir in ihrem Auftrag halten, könnten im Fall unserer Insolvenz unter Umständen weniger Wertpapiere an Kunden zurückgegeben werden als ihnen zustehen. Die Art und Weise, auf die ein Fehlbetrag entstehen könnte, ist möglicherweise bei Einzelkunden-Konten und Omnibus-Kunden-Konten unterschiedlich (wie nachfolgend aufgeführt).

2.4.1 Entstehung von Fehlbeträgen

Ein Fehlbetrag kann aus verschiedenen Gründen entstehen, unter anderem auch aufgrund von Verwaltungsfehlern, untertägigen Bewegungen oder des Ausfalls einer Gegenpartei nach der Ausübung von Rechten auf Weiterverwendung. Jedoch gestatten wir Kunden nicht, Wertpapiere, die einem anderen Kunden gehören, für untertägige Abwicklungszwecke zu nutzen oder zu leihen, selbst wenn die Wertpapiere auf einem Omnibus-Kunden-Konto gehalten werden. Die zur Abwicklung eingesetzten Systeme und Kontrollen verringern die Gefahr von Fehlbeträgen, welche sich daraus ergeben, dass der betreffende Kunde auf dem bei uns geführten Konto nicht über eine ausreichende Anzahl von Wertpapieren verfügt, um seine Abwicklungsverpflichtungen zu erfüllen. Dementsprechend sind wir der Auffassung, dass sich der für Omnibus-Kunden-Konten und Einzelkunden-Konten angebotene Schutz nicht

wesentlich unterscheidet. Dieses Konzept hat jedoch auch zur Folge, dass das Risiko einer fehlgeschlagenen Abwicklung steigt, was wiederum zu zusätzlichen Buy-in-Kosten oder Säumniszuschlägen bzw. Verspätungen bei der Abwicklung führen kann, da wir die Abwicklung nicht durchführen können, wenn sich auf dem Konto nicht ausreichend verfügbare Wertpapiere befinden.

2.4.2 Handhabung eines Unterbestandes

Im Fall eines Einzelkunden-Kontos würde der gesamte Unterbestand auf diesem Konto dem Kunden zugeschrieben, für den das Konto geführt wird, und nicht auch auf andere Kunden verteilt, für die wir Wertpapiere halten. Entsprechend hätte der Kunde keinen Unterbestand auf einem Konto mitzutragen, das für einen oder mehrere andere Kunden geführt wird.

Bei einem Omnibus-Kunden-Konto würde ein Unterbestand anteilig auf alle Kunden verteilt, die Ansprüche an den Wertpapieren auf diesem Konto haben (siehe nachstehende Ausführungen). Somit kann ein Kunde von einem Unterbestand betroffen sein, auch wenn er die Umstände, unter denen die Wertpapiere verloren gingen, in keiner Weise zu verantworten hat.

Besteht ein Unterbestand, der durch unser Verschulden entstanden ist bzw. nicht gedeckt werden kann, haben die Kunden uns gegenüber – nach Maßgabe des zwischen ihnen und uns bestehenden jeweiligen Verwahrungsvertrags – unter bestimmten Umständen einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens. Würden wir vor der Deckung des Unterbestands zahlungsunfähig werden, rangierten die Kunden für alle aus diesem Anspruch geschuldeten Beträge als allgemeine ungesicherte Insolvenzgläubiger. Die Kunden wären folglich den Risiken unserer Insolvenz ausgesetzt, einschließlich des Risikos, dass sie die geforderten Beträge gegebenenfalls nicht oder nicht vollständig zurückerlangen.

Wurden die Wertpapiere auf einem Einzelkunden-Konto verwahrt, wäre der gesamte Verlust von dem Kunden zu tragen, für den das betreffende Konto geführt wurde. Wurden die Wertpapiere auf einem Omnibus-Kunden-Konto verwahrt, würde der Verlust auf die Kunden mit einem Anspruch an diesem Konto verteilt.

Um den Anteil der Kunden am Unterbestand auf einem Omnibus-Kunden-Konto zu ermitteln, müssten die Ansprüche eines jeden Kunden an den Wertpapieren auf diesem Konto anhand unserer Bücher und Aufzeichnungen rechtlich und tatsächlich festgestellt werden. Ein etwaiger Unterbestand eines bestimmten Wertpapiers, das auf einem Omnibus-Kunden-Konto verwahrt wird, würde anschließend allen Kunden mit einem Anspruch an diesem Wertpapier auf dem Konto zugewiesen. Wahrscheinlich würde dieser Unterbestand den Kunden mit einem Anspruch an diesem Wertpapier auf dem Omnibus-Kunden-Konto anteilig zugewiesen, obgleich argumentiert werden kann, dass der Unterbestand eines bestimmten Wertpapiers auf einem Omnibus-Kunden-Konto unter gewissen Umständen einem oder mehreren bestimmten Kunden zugeschrieben werden sollte. Die Bestätigung des Anspruchs eines jeden Kunden kann daher ein zeitaufwendiger Prozess sein. Dies kann zu Verzögerungen bei der Rückgabe von Wertpapieren und zu anfänglicher Unsicherheit beim Kunden in Bezug auf seine tatsächlichen Ansprüche im Fall einer Insolvenz führen.

2.5 Sicherungsrechte

2.5.1 Einem Dritten eingeräumte Sicherungsrechte

Sicherungsrechte an Wertpapieren von Kunden können sich bei Einzelkunden-Konten und Omnibus-Kunden-Konten verschieden auswirken.

Hat ein Kunde an seinen rechten an Wertpapieren, die auf einem Omnibus-Kunden-Konto gehalten werden, angeblich ein Sicherungsrecht bestellt, und wird das Sicherungsrecht gegenüber dem kontoführenden Zentralverwahrer geltend gemacht, könnte die Rückgabe von Wertpapieren an alle Kunden, für die auf dem betroffenen Konto Wertpapiere verwahrt werden, verzögert erfolgen – was auch die Kunden betreffen würde, welche kein Sicherungsrecht eingeräumt haben – und möglicherweise ein Unterbestand auf dem Konto entstehen. Allerdings würden wir in der Praxis erwarten, dass der Begünstigte eines Sicherungsrechts an den Wertpapieren des Kunden dessen Wirksamkeit durch Mitteilung an uns und nicht an den jeweiligen Zentralverwahrer sicherzustellen versucht und dass er versucht, das Sicherungsrecht uns gegenüber und nicht gegenüber dem Zentralverwahrer, mit dem er keine Geschäftsbeziehung unterhält, durchzusetzen.

2.5.2 Einem Zentralverwahrer eingeräumte Sicherungsrechte

Ist der Zentralverwahrer Begünstigter eines Sicherungsrechts, das wir ihm an von uns für einen Kunden verwahrten Wertpapieren eingeräumt haben, könnte die Rückgabe von Wertpapieren an den Kunden verzögert erfolgen (und möglicherweise ein Unterbestand entstehen), falls wir unseren Verbindlichkeiten gegenüber dem Zentralverwahrer nicht nachkommen und das Sicherungsrecht durchgesetzt würde. Dies gilt unabhängig davon, ob die Wertpapiere auf einem Einzelkunden-Konto oder einem Omnibus-Kunden-Konto verwahrt werden. Allerdings würden wir in der Praxis erwarten, dass der Zentralverwahrer zuerst auf die Wertpapiere in unserem Eigenbestand zurückgreift, um unsere Verbindlichkeiten zu erfüllen, bevor er die Wertpapiere auf den Kundenkonten dafür heranzieht. Ebenso würden wir erwarten, dass der Zentralverwahrer zur Durchsetzung seines Sicherungsrechts anteilig auf die bei ihm geführten Kundenkonten zurückgreift.

2.6 Offenlegungen der Zentralverwahrer

Nachfolgend finden sich Links zu den Websites der Zentralverwahrer, bei denen Berenberg zum Datum dieses Dokuments Teilnehmerin ist. Wir erwarten, dass die jeweiligen Zentralverwahrer ihre eigenen Offenlegungen gemäß Artikel 38 der Zentralverwahrerverordnung vornehmen werden. Alle Offenlegungen auf diesen Websites stammen von den jeweiligen Zentralverwahrern. Wir haben diese Informationen nicht untersucht oder einer Due-Diligence-Prüfung unterzogen. Kunden, die sich auf die Offenlegungen der Zentralverwahrer stützen, tun sie dies auf eigenes Risiko.

Zentralverwahrer und Websites:

Euroclear Bank SA/NV

Homepage:

<https://www.euroclear.com/en.html>

Clearstream Banking SA und Clearstream Banking AG

Homepage:

<http://www.clearstream.com>

3 Glossar

Zentralverwahrer: eine Stelle, bei der Rechtsansprüche an Wertpapieren in entmaterialisierter Form verbucht sind, und die ein System zur Abwicklung von Transaktionen mit diesen Wertpapieren betreibt.

Zentralverwahrerverordnung: die EU-Verordnung 909/2014, die die Regeln für Zentralverwahrer und deren Teilnehmer festlegt.

Direkter Teilnehmer: eine Stelle, die Wertpapiere auf einem Konto bei einem Zentralverwahrer hält und für die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen verantwortlich ist, die über einen Zentralverwahrer erfolgt. Ein direkter Teilnehmer ist von einem indirekten Teilnehmer zu unterscheiden, bei dem es sich um eine Stelle – z. B. eine globale Depotbank – handelt, die einen direkten Teilnehmer benennt, der für sie Wertpapiere bei einem Zentralverwahrer hinterlegt.

EWR: der Europäische Wirtschaftsraum.